



01.10.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/168

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Kommunalwahl 2026: Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbereiche

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	27.10.2025 -							
Rat	06.11.2025 -							

Beschlussvorschlag

Das Wahlgebiet für die Stadtratswahl in Neustadt a. Rbge. wird zur Kommunalwahl 2026 am 13.09.2026 in zwei Wahlbereiche eingeteilt, wobei der Wahlbereich 1 aus den Stadtteilen Neustadt, Bordenau und Poggenhagen und der Wahlbereich 2 aus den übrigen Stadtteilen besteht.

Anlass und Ziele

Für die Stadtratswahl 2026 muss das Wahlgebiet Neustadt a. Rbge. nach § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in zwei oder drei Wahlbereiche eingeteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	0,00 EUR

Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR
--------------	----------	----------

Begründung

Entsprechend der amtlichen Einwohnerzahl, die vom **niedersächsischen Landesamt für Statistik** mit Stichtag 31.03.2025 auf 44.674 festgestellt wurde, sind in Neustadt a. Rbge. 40 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen. (§ 46 Abs. 1 **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKommVG) Ausgehend von dieser Zahl der zu vergebenden Mandate ist das Wahlgebiet in zwei oder drei Wahlbereiche einzuteilen. (§ 7 Abs. 4 NKWG) Die Wahlbereiche sollen unter **Berücksichtigung** der **örtlichen** Gegebenheiten, insbesondere der Grenzen von Ortschaften, **möglichst** gleich **groß** sein. Die Abweichung von der durchschnittlichen **Bevölkerungszahl** der Wahlbereiche soll nach Empfehlung der Landeswahlleitung analog des Urteils des **Niedersächsischen Staatsgerichtshofes** vom 16.12.2024 zur Einteilung der Wahlkreise zur Landtagswahl Niedersachsen nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die amtliche Einwohnerzahl weicht von der Zahl der Einwohner laut Melderegister zum Stichtag um 1,95 % nach unten ab. Da eine amtliche Einwohnerzahl vom Landesamt für Statistik auf Ebene der Ortschaften nicht festgestellt wird, sind **für** die weiteren Schritte die Zahlen des Melderegisters **abzüglich** der Abweichung von 1,95 % zugrunde zu legen. Die **für** die Einteilung **der Wahlbereiche relevanten Zahlen sind in der Anlage beigefügt.**

Bei einer Einteilung in zwei Wahlbereiche liegt der Einwohnerdurchschnitt bei 22.338 Einwohnern je Wahlbereich. Bei einer Abweichung von 15 % (3.351 Einwohner) ergibt sich eine **Größe** der Wahlbereiche von 18.987 bis maximal 25.688 Einwohnern.

Bei einer Einteilung in drei Wahlbereiche liegt der Einwohnerdurchschnitt bei 14.892 Einwohnern je Wahlbereich. Bei einer Abweichung von 15 % (2.234 Einwohner) ergibt sich eine **Größe** der Wahlbereiche von 12.658 bis maximal 17.126 Einwohnern.

Bei Einteilung des Stadtgebietes in zwei Wahlbereiche ergibt sich ein Wahlbereich mit den Ortschaften Neustadt, Bordenau und Poggenhagen mit einer Einwohnerzahl von 24.136, während die übrigen Ortschaften mit 20.540 Einwohnern den zweiten Wahlbereich bilden. Diese Wahlbereichseinteilung entspricht den Vorgaben des Gesetzgebers und wurde bereits bei den vergangenen Kommunalwahlen verwendet.

Bei einer Einteilung in drei Wahlbereiche kommt unter **Berücksichtigung** auf Ebene der Ortschaften nur in Betracht, **für** die Kernstadt einen eigenen Wahlbereich zu bilden. Dieser Wahlbereich **hätte** dann 19.291 Einwohner. Unter **Berücksichtigung** der **örtlichen** Gegebenheiten würden die Ortschaften Poggenhagen, Bordenau, Otternhagen, Helstorf und Mandelsloh mit 13.649 Einwohnern den zweiten und Mardorf, Schneeren, Eilvese, Mariensee, Suttorf, Mühlenfelder Land und Bevensen mit 11.736 Einwohnern den dritten Wahlbereich bilden. Da hierbei eine deutliche **Überschreitung** der **zulässigen** Abweichung und eine erhebliche **Abweichung in der Größe der Wahlbereiche** vorliegt, kann eine Einteilung so nicht erfolgen.

Eine Angleichung der Einwohnerzahlen aller drei Wahlbereiche kann nur unter Verletzung der Grenzen auf Ebene der Ortschaften erfolgen und scheidet daher aus

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Kommunalwahl 2026 wird ordnungsgemäß durchgeführt.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Die Einteilung der Wahlbereiche wird öffentlich bekanntgemacht.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro mit KFZ-Zulassung -